

Rahmenvertrag

[202407_SpriG_RV Trockenbau]

zwischen der

Sprinkenhof GmbH

Burchardstr. 8, 20095 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 132441

- im Folgenden: **AG** -

und der

KAEFER Construction GmbH

Bredowstraße 16
22113 Hamburg

- im Folgenden: **AN** -

über die Erbringung von Trockenbauarbeiten

Hier:

- LOS 1:** Trockenbau bis netto EUR 25.000,00 (vgl. Leistungsverzeichnis **Anlage 6**)
- LOS 2:** Trockenbau ab netto EUR 25.000,01 – 500.000,00 (vgl. Leistungsverzeichnis **Anlage 6**)
- LOS 3:** Trockenbau ab netto EUR 500.000,01– 1,0 Mio. (vgl. Leistungsverzeichnis **Anlage 6**)

nach Maßgabe des Verfahrensbriefes zum Offenen Verfahren
(Vergabenummer: 202407_SpriG_RV Trockenbau)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| PRÄAMBEL..... | 4 |
| § 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES..... | 5 |
| 1.1 VERTRAGSGEGENSTAND | 5 |
| 1.2 „EXKLUSIVITÄT“ ZUR TEILNAHME AN MINIWE TTBEWERBEN/EINZELABRUF OHNE MINIWE TTBEWERBES..... | 5 |
| 1.3 PROJEKTZIELE | 5 |
| 1.4 PROGNOSTIZIERTER ABRUFBEDARF..... | 5 |
| 1.5 BERECHTIGUNG ZUM LEISTUNGSABRUF..... | 6 |
| § 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN | 7 |
| 2.1 VERTRAGSBESTANDTEILE | 7 |
| 2.2 ANGEBOTSBEDINGUNGEN DER AN..... | 8 |
| § 3 VERTRAGSLAUFZEIT | 8 |
| § 4 VERGÜTUNG | 9 |
| § 5 PREISANPASSUNG | 9 |
| § 6 LEISTUNGEN DER AN | 11 |
| 6.1 ALLGEMEINES..... | 11 |
| 6.2 LEISTUNGSUMFANG..... | 11 |
| § 7 GEÄNDERTE UND/ODER ZUSÄTZLICHE BAULEISTUNGEN | 12 |
| 7.1 MODIFIZIERUNG DES LEISTUNGSSOLLS / FORMALE ANFORDERUNGEN..... | 12 |
| 7.2 VERGÜTUNGSANPASSUNG BEI GEÄNDERTEN UND/ODER ZUSÄTZLICHEN LEISTUNGEN..... | 14 |
| § 8 AUSFÜHRUNGSFRISTEN..... | 14 |
| § 9 EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN | 14 |
| § 10 UNTERLAGEN | 15 |
| § 11 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN (ARGE) | 16 |
| § 12 ZUSAMMENARBEIT DER BETEILIGTEN..... | 16 |
| § 13 VERTRETUNG | 17 |
| § 14 ABNAHME 17 | |
| 14.1 FÖRMLICHE ABNAHME..... | 17 |
| 14.2 VORAUSSETZUNG DER ABNAHME..... | 17 |
| § 15 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGEN..... | 18 |
| § 16 MÄNGELANSPRÜCHE..... | 18 |
| 16.1 ALLGEMEINES..... | 18 |
| 16.2 MÄNGELBESEITIGUNG VOR ABNAHME..... | 18 |
| 16.3 ABTRETUNG..... | 18 |
| § 17 HAFTUNG UND GEFahrTRAGUNG..... | 19 |
| § 18 ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE..... | 19 |
| § 19 VERTRAGSSTRAFE UND SCHADENSERSATZ..... | 19 |

| | |
|---|-----------|
| § 20 SICHERHEITEN | 20 |
| 20.1 VERTRAGSERFÜLLUNGSSICHERHEIT | 20 |
| 20.2 SICHERHEIT FÜR MÄNGELANSPRÜCHE | 20 |
| 20.3 SICHERUNGSZWECK | 21 |
| § 21 KÜNDIGUNG | 21 |
| 21.1 FORM | 21 |
| 21.2 KÜNDIGUNG DIESER RAHMENVERTRAG | 21 |
| 21.3 KÜNDIGUNG VON EINZELABRUFEN | 22 |
| § 22 VERSICHERUNGEN | 22 |
| § 23 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ | 23 |
| § 24 DATENSCHUTZ | 24 |
| § 25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 24 |

Präambel

Das von der AG sowie allen Tochter- und Schwestergesellschaften verwaltete Immobilienvermögen beträgt rund EUR 1,7 Mrd. Täglich werden neue Aufgaben und spannende Projekte übernommen. Dabei wurde festgestellt, dass eine besondere Stärke die gezeigte und zur Aufgabenerfüllung notwendige Flexibilität ist. Letztere ist unerlässlich, um den vielfältigen Anforderungen bei der Verwaltung des umfangreichen Immobilienvermögens gerecht zu werden.

Die AG beabsichtigt, mit verschiedenen Rahmenvereinbarungen/Rahmenverträgen auf Basis der VV-Bau in den kommenden Jahren im Hochbau für regelmäßig wiederkehrende Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sowie im Einzelfall für kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Leistungen für das Gewerk Trockenbau zu beschaffen. Die Beschaffung mittels einer Rahmenvereinbarung soll die vorstehend beschriebenen Anforderungen auf wirtschaftliche und technisch sinnvolle Art und Weise erfüllen. D.h. es soll insbesondere die effektive und effiziente Vorbereitung der jeweiligen Maßnahmen sowie die technische Machbarkeit sichergestellt und Baukosten- und Baustellenzeitenoptimierung gewährleistet werden.

Die möglichen Leistungsorte (**Anlagenkonvolut 1**) ergeben sich aus dem Einsatzgebiet der AG als Public Real Estate Manager für öffentliche und gewerbliche Gebäude der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und dem Wirkungsbereich der unter § 1.5 vorgestellten Rechtsträger (Vertragspartner/Abrufberechtigte). Vor diesem Hintergrund werden nur Bauten und Sanierungen in und um Hamburg betreut.

Hier kann es zu Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen, im Einzelfall auch zu kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in dem Gewerk Trockenbau in den 3 Losen kommen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Liste der Leistungsorte (**Anlagenkonvolut 1**) veränderlich ist und Objekte, die vergleichbar sind, in diesem Ausführungsraum und -ort dazukommen bzw. entfernt werden können.

Zur Sicherstellung einer effizienten und wirtschaftlichen Abwicklung der Trockenbauarbeiten hat die AG ein europaweites Vergabeverfahren als Offenes Verfahren aufgeteilt in 3 Lose (Einzelheiten sind insbesondere dem Verfahrensbrief, **Anlagenkonvolut 1** zu entnehmen) unter der EU-Bekanntmachungsnummer 356997-2024 durchgeführt.

Die AN ist einer der obsiegenden Bieter in diesem Vergabeverfahren (das etwaige Los ist dem Deckblatt zu entnehmen) und wird durch den nachfolgenden Rahmenvertrag an den jeweiligen Leistungsabrufen/Miniwettbewerben zur Erbringung von Trockenbauarbeiten an konkreten Standorten (neben den weiteren Rahmenvertragspartnern) nach Maßgabe der nachfolgenden (für das jeweilige Los einschlägigen) Regelungen beteiligt werden. Mit diesem Rahmenvertrag werden noch keine Bauleistungen unmittelbar beauftragt, sondern lediglich die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Möglichkeit zum Angebotsabruf/ der Angebotsabgabe um die jeweiligen Bauvergaben geregelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Grundsätzlich ist Gegenstand dieses Rahmenvertrags die Erbringung von Trockenbauarbeiten der AN, die im Wesentlichen den Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnissen (**Anlage 6**) zu entnehmen sind, sowie ggf. standortspezifische zusätzliche bzw. geänderte Trockenbauarbeiten, die in den Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnissen nicht enthalten sind, jedoch im weitesten Sinne dem Gewerk „Trockenbau“ zuzuordnen sind.

1.2 „Exklusivität“ zur Teilnahme an Miniwettbewerben/Einzelabruf ohne Miniwettbewerb

Für die Bauleistung im Rahmen des Vertragsgegenstandes (Ziffer 1.1) ist dieser Vertrag während seiner Laufzeit zugunsten der AN und der weiteren Rahmenvertragspartner grundsätzlich exklusiv, d.h. eine Beschaffung derselben Leistung auf Basis der mit diesem Vertrag vereinbarten Trockenbauarbeiten soll nur mit den Rahmenvertragspartnern erfolgen. Die AG behält sich aber ausdrücklich vor, in besonders begründeten Fällen, etwa aufgrund

- besonderer objektspezifischer Rahmenbedingungen,
- des Erfordernisses einer bestimmten Qualifikation der AN, welche nicht im Rahmen der Eignungsprüfung vorgenommen wurde,
- der (zwischenzeitlichen) Unwirtschaftlichkeit eines Einzelabrufes nach Maßgabe der Preise, welche zur Rahmenvereinbarung abgegeben wurden (Einzelabruf ohne Miniwettbewerb) oder
- der Unwirtschaftlichkeit der Ergebnisse von „Miniwettbewerben“

Leistungen außerhalb dieses Rahmenvertrags zu vergeben. Die AN hat mithin keinen Anspruch auf Abruf/Zuschlagserteilung von Trockenbauarbeiten unter diesem Rahmenvertrag, sondern nur einen Anspruch auf exklusive Beteiligung an Abrufen/Miniwettbewerben zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes je Vergabepaket.

1.3 Projektziele

Die AN verpflichtet sich, ihre Leistungen auf folgende Projektziele auszurichten:

- Die von den Parteien in diesem Vertrag und den Einzelabrufen ohne Miniwettbewerb / Abrufen mittels Miniwettbewerben vereinbarten Abruf-, Einsatz- und Ausführungszeiten sind vertraglich vereinbarte Ausführungsfristen (Vertragsfristen).
- Die AN ist grundsätzlich dazu verpflichtet, an den von der AG aufgerufenen Miniwettbewerben bzw. den Einzelabrufen ohne Miniwettbewerben zur Vergabe von Trockenbauarbeiten nach diesem Rahmenvertrag teilzunehmen und jeweils ein bindendes, grundsätzlich zuschlagsfähiges Angebot abzugeben (zu Einzelheiten vgl. unter § 7 und im Verfahrensbrief (**Anlagenkonvolut 1**)).

1.4 Prognostizierter Abrufbedarf

Die Parteien schließen den Rahmenvertrag in dem Bewusstsein, dass die AG den konkreten Abrufbedarf der nächsten Jahre nur überschlägig ermitteln kann. Ausführlich wurden der AN die Einzelheiten hierzu bereits im Verfahrensbrief (**Anlagenkonvolut** zum Vergabeverfahren (Nr. 2024000189)) mitgeteilt.

Für den Zeitraum 2020– 2023 wurde ein in Bezug auf 4 Jahre durchschnittliches Auftragsvolumen in den gegenständlichen Gewerken ermittelt:

LOS 1, LOS 2 und LOS 3

| | |
|---|--|
| 0,00 bis 25.000,00 EUR netto: | 1.804.374,11 EUR netto, bei ca. insgesamt 564 Einzelabrufe, darin enthalten ca. 523 Einzelabrufen bis 10.000,00 im Volumina 1.145.088,06 EUR |
| ab 25.000,01 bis 500.000,00 EUR netto: | 11.218.443,10 EUR netto, bei ca. insgesamt 89 Einzelabrufen. |
| ab 500.000,01 bis 1 Mio EUR netto: | 10.928.310,68 EUR netto, bei ca. insgesamt 14 Einzelabrufen. |

Das Auftragsvolumen wird insgesamt für alle an den Verträgen jeweils beteiligten Vertragspartner insgesamt während der nunmehr angestrebten gesamten Laufzeit von maximal 4 Jahren (somit inkl. Verlängerungen, ohne Verlängerung halbieren sich die Beträge um die Hälfte) für den jeweiligen Rahmenvertrag (bzw. das jeweilige Los) auf maximal:

LOS 1, LOS 2 und LOS 3

| | |
|---|--|
| 0,00 bis 25.000,00 EUR netto: | 2.350.000,00 EUR netto, bei ca. insgesamt 575 Einzelabrufe, darin enthalten ca. 535 Einzelabrufen bis 10.000,00 im Volumina 1.500.000,00 EUR |
| ab 25.000,01 bis 500.000,00 EUR netto: | 14.600.000,00 EUR netto, bei ca. insgesamt 93 Einzelabrufen. |
| ab 250.000,01 bis 1 Mio EUR netto: | 14.200.000,00 EUR netto, bei ca. insgesamt 16 Einzelabrufen. |

geschätzt. Im Hinblick auf die Anzahl der Einzelabrufe wird davon ausgegangen, dass ein ähnliches Niveau wie in den Vorjahren erreicht wird bzw. inkl. einer entsprechenden (wie bei der jeweiligen Auftragssumme) Steigerung.

Maßgeblich für die Höchstabrufmenge/ das maximale Auftragsvolumen ist der jeweils geschätzte Netto-Eurobetrag.

Die vorstehenden benannten jeweiligen maximalen Auftragsvolumina gelten als Gesamthöchstabrufsummen für den jeweiligen Rahmenvertrag. Die AG wird (nach ihrem Bedarf – es besteht keine Abrufpflicht) lediglich bis zu diesen jeweiligen Grenzen entsprechende Abrufe tätigen.

1.5 Berechtigung zum Leistungsabruf

- 1.5.1 Vertragspartner als Auftraggeberin (AG) dieser Rahmenvereinbarung ist die Sprinkenhof GmbH. Zum Abruf und somit zur Beteiligung am Rahmenvertrag berechtigt

nicht verpflichtet) sind daneben die nachfolgenden Rechtsträger („weitere Auftraggeberinnen“ oder „weitere AG“), die ggf. ebenfalls durch die AG jeweils vertreten werden, jeweils für die ihnen zugeordneten Objekte:

1. Freie und Hansestadt Hamburg
2. Grundstücksgesellschaft Polizeipräsidium mbH
3. Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH
4. FEG Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
5. Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co.
6. 1.HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG
7. 2.HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG
8. IVK Immobilienverwaltung für Kultur GmbH & Co. KG
9. HGL Hamburger Gesellschaft für Luftverkehrsanlagen mbH
10. Hamburgische Immobiliengesellschaft für Polizei- und Feuerwehrgebäude mbH & Co. KG („Blaulicht KG“)
11. CCH Immobilien GmbH & Co. KG

sowie ggf. neu zu gründende Tochtergesellschaften im FHH Konzern.

- 1.5.2 Das Gesamt-Auftragsvolumen von Trockenbauarbeiten, die nach diesem Rahmenvertrag vergeben werden, ändert sich durch einen Drittabruf nicht; die Kontingente können nach Wahl der AG von der AG selbst oder / und durch die weiteren AG gemäß vorstehender Ziffer in Anspruch genommen werden.
- 1.5.3 Die jeweils (zum Abruf ohne Miniwettbewerb / mit Miniwettbewerb) durch Einzelabruf auffordernde Gesellschaft (siehe 1.5.1) wird Auftraggeberin des konkreten Auftrags, erteilt den Zuschlag und haftet allein und vollumfänglich für die Vertragspflichten der jeweiligen Auftraggeberin; eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht. Die jeweilige Beauftragung erfolgt ausschließlich auf Rechnung der jeweils die Beauftragung auslösenden Auftraggeberin.
- 1.5.4 Die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten uneingeschränkt für die AG und die weiteren AG, wenn diese aus diesem Rahmenvertrag Leistungen abrufen.

§ 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsbestandteile

2.1.1 Grundlagen dieses Rahmenvertrages sind in der angegebenen Reihenfolge:

- Die Regelungen dieses Vertrages
- Sämtliche Vergabeunterlagen (teilweise nachstehend nochmals gesondert aufgeführt) zum Verfahren Nr. 202407_SpriG_RV Trockenbau, insbesondere der darin enthaltene Verfahrensbrief und dem Verzeichnis der Leistungsorte

Anlagekonvo

- Öffentliche Bieterfragen- und Antwortkatalog liegt nicht vor **Anlage 2**
- Das Angebot der AN vom 17.08.2024 **Anlagenkonvolut 3**
- Muster-Bürgschaft **Anlage 4**
- DSGVO-Information **Anlage 5**
- Jeweiliges Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnis **Anlage 6**
- Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) – VV-Bau Anlage 6-060 **Anlage 7**
(Insbes. hier: soweit nicht in diesem Vertrag oder in dem Verfahrensbrief konkretere Regelungen getroffen wurden)
- Hinweise auf das Landesrecht der FHH – VV-Bau Anlage 6-000 **Anlage 8**
- Muster-Einzelabruf der AG **Anlage 9**
- Versicherungsnachweis der AN **Anlage 10**
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen des BMI 01/2019 **Anlage 11**
- Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Bau- und Abbrucharbeiten **Anlage 12**
(Stand Januar 2014)
- Compliance-Erklärung **Anlage 13**
- Für die Bauleistungen die VOB/B sowie die VOB/C in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung; für Planungsleistungen das BGB
- Die anerkannten Regeln der Technik unter Einbeziehung der Europäischen Normen (EN) sowie die Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V. (DIN-Normen), ferner VDE-, VDI-, VDS- sowie TÜV-Vorschriften, einschließlich aller einschlägigen Herstellerrichtlinien, jeweils gültig zum Abnahmezeitpunkt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart
- Verordnungen und Richtlinien (z.B. Unfallverhütung etc.), die für das Bauvorhaben einschließlich der nutzungsspezifischen Ausbauten geltenden bauordnungs- und gewerberechtlichen Bestimmungen, jeweils in der gültigen Fassung

2.1.2 Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich zunächst aus der obigen Reihenfolge. Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche sind dahingehend aufzulösen, dass in jedem Fall die einschlägigen rechtlichen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind und eine den übrigen Vorschriften und Qualitäten dieses Vertrages und seiner Anlagen entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet wird.

2.2 Angebotsbedingungen der AN

Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) der AN bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot der AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen der AG.

§ 3 Vertragszeit

Die Laufzeit dieses Vertrages ist begrenzt. Der Vertrag endet nach 2 Jahren ab dem voraussichtlichen Beginn des Ausführungszeitraums am 21.10.2024. Soweit die Zuschlagserteilung nach dem 21.10.2024 erfolgen sollte, endet dieser Vertrag nach 2 Jahren ab dem Datum der Zuschlagserteilung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Es besteht die Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Rahmenvereinbarung zu den bestehenden Bedingungen um zwei Jahre. Der Vertrag verlängert sich automatisch um diese zwei Jahre, wenn die AG den Vertrag nicht 3 Monate vor dem ursprünglichen Vertragsende kündigt. Hierbei handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht der AG. Die AN hat keinen Anspruch auf Wahrnehmung der Option. Sofern sich der Vertrag verlängert, endet er automatisch nach Ablauf der Verlängerung.

Vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufene Einzelaufträge sind jedoch noch ordnungsgemäß auszuführen und zu beenden.

Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern die jeweiligen maximalen Abrufmengen erreicht sind.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Die Leistungen der AN werden auf der Grundlage der erteilten Zuschläge gemäß den Vorgaben in diesem Rahmenvertrag vergütet.
Die Vergütung errechnet sich jeweils (u.a. abhängig vom jeweiligen Los) auf der Basis der Preisangaben im Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnis der AN (**Anlage 6**) – bei Einzelabruf ohne Miniwettbewerb direkt aus dem Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnis (möglich bei Los 1) - oder nach Maßgabe der in einem Miniwettbewerb jeweils abgegebenen Preise (vgl. zu den Einzelheiten unter § 7).
Berücksichtigt werden ebenfalls ggf. von der AN angegebene Abschläge und die etwaige Preisanpassung gemäß § 5 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 4.2 Die jeweilige Vergütung für die Trockenbauarbeiten, die Gegenstand des Einzelabrufs (mit oder ohne Miniwettbewerb) sind, gilt für die gesamte Bauzeit als Festpreis.
- 4.3 Abschlagszahlungen sind für nachgewiesene, vertragsgemäße und mangelfreie Leistungen 30 Kalendertage nach Rechnungszugang bei der AG fällig. Abschlagsrechnungen können maximal einmal monatlich gestellt werden. Die Schlusszahlung wird für nachgewiesene und vertragsgemäße Leistungen 60 Kalendertage nach Zugang der Schlussrechnung bei der AG fällig. Rechnungen müssen prüffähig sein.
- 4.4 Rechnungen sind nummeriert und kumuliert aufzustellen und mit der Bestellnummer der AG zu versehen. Rechnungen sind über das zentrale E-Mailpostfach: **rechnungseingang@sprinkenhof.de** bei der AG einzureichen. Für jeden Standort/jedes Objekt ist eine separate Rechnung aufzustellen, auch wenn mehrere Standorte/Objekte in einem Einzelabruf beauftragt werden, sofern die AG im Einzelfall keine anderweitige Aufstellung verlangt.
- 4.5 Für den Fall, dass die AN der AG keine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 und 3 EStG übergibt, verringert sich die Vergütung um den gemäß § 48 Abs. 1 EStG von der AG vorzunehmenden Steuerabzug.

§ 5 Preisanpassung

- 5.1 Die Parteien sind sich angesichts der aktuellen baukonjunkturellen Wirtschaftslage (z.B. gestörte Lieferketten, Folgen des „Ukraine-Kriegs“, etc.) bewusst, dass die Vereinbarung

von wirtschaftlichen Einheitspreisen eine partnerschaftliche Steuerungsmöglichkeit während der Vertragslaufzeit erfordert, insbesondere für den Fall, dass die Materialkosten der AN starken Schwankungen unterworfen sind. Hierzu vereinbaren die Parteien folgenden Mechanismus zur Anpassung der Einheitspreise des Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnisses.

Unabhängig hiervon versichert die AN, dass sie sich über die gesamte Vertragslaufzeit (inkl. Verlängerung) an etwaige jeweilige aktuelle Tarifvorgaben hält.

- 5.2 Sämtliche Einheitspreise des Rahmenvertrags-Leistungsverzeichnisses sind auf der Basis der Einkaufspreise der AN zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist für diesen Rahmenvertrag kalkuliert. Erstmals mit Wirkung ab dem 01.01.2026 (maßgeblich ist das Datum der Zuschlagserteilung in einem Einzelabruf) (nachfolgend „**Preis Anpassungsbeginn**“) erhöht oder reduziert sich die jeweilige Vergütung im Einzelabruf entsprechend der prozentualen Veränderung, soweit die Veränderung des vereinbarten Indexes mehr als +/-2,5 %-Punkte beträgt (nachfolgend „**Selbstbeteiligung**“), in dem vom Statistischen Bundesamt festgestellten Baupreisindex „Neubau (konventionelle Bauart) von Wohn- und Nichtwohngebäuden, Gewerbliche Betriebsgebäude, 2015 = 100“ (nachfolgend „**BPI**“), soweit eine Partei dies verlangt. Im Falle der Erhöhung oder Reduzierung der Vergütung erfolgt die Anpassung der Vergütung nur anhand der prozentualen Veränderung des BPI nach Abzug der Selbstbeteiligung.
- 5.3 Maßgeblich für die Preis Anpassung ist die Veränderung zwischen dem Indexstand des BPI im Kalendermonat der Ausführung der jeweiligen Leistung im Einzelauftrag durch die AN und dem Kalendermonat des Preis Anpassungsbeginns. Die AN ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Leistungserbringung in geeigneter Form unverzüglich (z.B. mittels Bautagebuch, Aufmaß, etc.) mit Bezug zu den entsprechenden Positionen des „Einzelabruf-Leistungsverzeichnisses“ zur Prüfung vorzulegen, wenn sie die Anpassung ihrer Vergütung aufgrund des gestiegenen BPIs verlangt. Die AG kann ihrerseits ebenfalls die Vorlage dieser Unterlagen verlangen, um die Möglichkeit einer Preis Anpassung prüfen zu können. (siehe [Statistisches Bundesamt Deutschland- GENESIS-Online; Ergebnis 61261-0006 \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/06/16_006.html))
- 5.4 Die AN ist verpflichtet, ihr Anpassungsverlangen stets unverzüglich auszuüben und etwaige Anpassungen von Einheitspreisen aufgrund eines gestiegenen BPIs stets sogleich mit der nächsten Abschlagsrechnung nach Ausführung der betreffenden Leistung vollständig in Ansatz zu bringen bzw. unter Vorlage der entsprechenden Nachweise abzurechnen. Eine nachträgliche Anpassung bereits gestellter Rechnungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.5 Wird das Basisjahr für den BPI verändert oder der BPI vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt, wird die vorstehende Preis Anpassungsklausel automatisch auf das neue Basisjahr bzw. denjenigen Nachfolgeindex umgestellt, der die Entwicklung des Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude im Bundesgebiet am ehesten wiedergibt. Bei mehreren zur Wahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seinen Berechnungsvoraussetzungen (insbesondere Warenkorb) dem BPI so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkter Baupreisindex nicht mehr ermittelt oder veröffentlicht werden sollte. Die AG wird den maßgeblichen Ersatzindex nach billigem Ermessen bestimmen.
- 5.6 Diese Regelungen zur Preis Anpassung sind wiederholt bzw. je Einzelabruf anzuwenden, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen einer Preis Anpassung vorliegen.

§ 6 Leistungen der AN

6.1 Allgemeines

- 6.1.1 Die AN hat unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen sämtliche Trockenbauarbeiten zu erbringen, die zur Erfüllung eines abnahmerreifen Gewerks bzw. zur vertraglich vorgesehenen Nutzung erforderlich sind und wie sie insbesondere im Einzelabruf näher konkretisiert werden.
- 6.1.2 Die AN wird die von der AG etwaig bereitgestellten Planungsunterlagen vollständig prüfen und etwaige Mängel anzeigen bzw. erforderliche Angaben unverzüglich bei der AG nachfordern, die sie für die rechtzeitige Erbringung ihrer Leistungen benötigt.
- 6.1.3 Der AN ist bekannt, dass sie ihre Bauleistungen ggf. im laufenden Betrieb erbringen muss und ggf. in einem denkmalgeschützten Umfeld. Nähere Angaben erfolgen im Einzelfall mit dem Einzelabruf.

6.2 Leistungsumfang

Die AN schuldet insbesondere die Erfüllung folgender Leistungen:

- 6.2.1 Alle im konkreten Einzelabruf und seinen Anlagen benannten Leistungen. Die AN hat bei der Ausführung ihrer Leistungen die Anordnungen der AG zu beachten und etwaige Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2.2 Etwaige Planungsleistungen der AN bedürfen einer Freigabe der AG in Textform. Nachforderungen, Ergänzungen durch Behörden und Änderungen durch die AG sind unverzüglich von der AN zu berücksichtigen und entsprechende Pläne zu erstellen. Die AN hat ihre Leistungen rechtzeitig mit der AG und allen sonstigen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 6.2.3 Die AN ist verpflichtet, für die Dauer der Durchführung der vertraglichen Leistungen stets Mitarbeiter in ausreichender Anzahl und mit der bei Vertragsabschluss geforderten Qualifikation (Fach- und Sachkunde) vorzuhalten, um eine termingerechte und qualitativ den vertraglichen Vorgaben entsprechende Durchführung des Vertrages zu gewährleisten.

Der AN ist insbesondere bekannt, dass unter diesem Rahmenvertrag auch Einzelaufträge in Bestandsgebäuden mit hohen Sicherheitsanforderungen (z.B. Polizei, JVA, etc.) zu erbringen sind, bei denen nur sicherheitsüberprüftes Personal von der AN eingesetzt werden darf. Die AN hat unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags auf einen Einzelabruf dafür zu sorgen, dass eine für den Einzelabruf ausreichende Anzahl an sicherheitsgeprüftem Personal rechtzeitig vor Ausführungsbeginn zur Verfügung steht. Dazu teilt die AN der AG nach Zuschlagserteilung die Anzahl des bereits sicherheitsüberprüften Personals mit und stimmt sich der AG zu weiteren erforderlichen Sicherheitsprüfungen ab. Die AN legt unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags auf einen Einzelabruf alle erforderlichen Unterlagen mit sicherheitsüberprüften Personalanforderungen vor, um die erforderliche Sicherheitsüberprüfung (Dauer ca. 2 Monate) vor Auftragsdurchführung vornehmen zu können (vgl. hierzu auch im Verfahrensbrief Pk. 11).

- 6.2.4 Die AN verpflichtet sich, die Baustelle in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Die AN hat den Baukörper bzw. Bauteile vor Beschädigungen zu schützen, abzusichern und unverzüglich von erheblichen Verschmutzungen zu reinigen, im Übrigen regelmäßig zu reinigen. Beschädigungen, die der AN zugerechnet werden können bzw. Beschädigungen durch Dritte, die die AN oder ihre Nachunternehmer zu vertreten haben, sind unverzüglich zu beseitigen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen und nachzuhalten.
- 6.2.5 Bauschutt, Verpackungen und sonstiger Abfall der AN, der sich auf der Baustelle befindet oder entsorgt werden muss, ist regelmäßig abzutransportieren und in Übereinstimmung mit allen gesetzlichen, behördlichen Vorschriften zu entsorgen. Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden. Erfolgt die Beseitigung von Abfällen nicht oder nur ungenügend, kann die AG die Beseitigung der Abfälle anordnen. Folgt die AN der Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann die AG einen Dritten mit der Beseitigung beauftragen und der AN die Kosten weiter belasten; bei mehreren betroffenen Gewerken anteilig jeweils nach prozentualem Anteil der AN an der Gesamtauftragssumme bzw. nach billigem Ermessen der AG.

§ 7 Geänderte und/oder zusätzliche Bauleistungen

7.1 Modifizierung des Leistungssolls / formale Anforderungen

- 7.1.1 Die AN ist zu Änderungen der Baudurchführung, der Leistungszeit sowie zu zusätzlichen Leistungen verpflichtet, wenn die AG dies durch eine entsprechend autorisierte Person verlangt und die AN oder ihre Nachunternehmer auf solche Leistungen eingerichtet sind. Wird aufgrund von der AG zu vertretenden Behinderungen oder Leistungsänderungen eine beschleunigte Bauausführung zur Erreichung der Projektziele notwendig, so ist die AG im Rahmen billigen Ermessens (§ 315 BGB) auch berechtigt, unter Berücksichtigung der personellen Kapazitäten und Dispositionen der AN, zumutbare Beschleunigungsmaßnahmen zu verlangen und gegebenenfalls anzuordnen.
- 7.1.2 Wünscht die AG die Planung oder Ausführung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung (in Bezug auf den bereits erteilten Einzelabruf, insbesondere auch in Bezug auf zusätzliche Leistungen, welche nicht im Rahmenvertrags-LV enthalten sind) bzw. Beschleunigung oder erhält die AN aus sonstigem Grunde Kenntnis von der Notwendigkeit der Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, hat die AN unverzüglich, spätestens innerhalb von **6 Werktagen** nach Anforderung durch die AG oder der sonstigen Kenntnis, ein schriftliches detailliertes und verbindliches Nachtragsangebot für sämtliche Planungs- und Bauleistungen (nachfolgend auch „**Nachtragsangebot**“) zu unterbreiten. Die AG prüft das Nachtragsangebot innerhalb einer Frist von **10 Werktagen** nach Zugang. Werden Planungsleistungen für die Abgabe des Nachtragsangebots erforderlich, werden diese ebenfalls von der AN erbracht und der AG übergeben. Das Nachtragsangebot weist die Kosten- und Terminfolgen unter Berücksichtigung der Preisermittlungsgrundlagen (Ziffer 7.2) sowie der Vertragstermine (§ 8) detailliert aus. Die AG prüft vor der Beauftragung des Nachtrages die etwaige Notwendigkeit eines weiteren Einzelabrufs/Miniwettbewerbs.
- 7.1.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah nach Vorlage des Nachtragsangebotes eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zu schließen, welche die Mehr- und Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und/o-

der zusätzlichen Leistungen abschließend regeln. Die AN ist dabei grundsätzlich gehalten, mögliche Terminverzögerungen aufgrund von geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch Kapazitätserhöhungen oder Re-Organisation der Arbeitsabläufe soweit möglich zu vermeiden. Hierdurch ggf. entstehende Mehrkosten sind im Nachtragsangebot auszuweisen.

7.1.4 Die AN darf eine geänderte oder zusätzliche Leistung grundsätzlich nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausführen. Im Interesse der störungsfreien und termingerechten Abwicklung des Projektes steht der AG ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(1) die AN ein ordnungsgemäßes Angebot nach Ziffer 7.1.2 nicht innerhalb von 10 Werktagen vorgelegt hat, es sei denn die AN hat wegen besonderer Umstände unverzüglich einen längeren Zeitbedarf für die Angebotserstellung in Textform substantiiert geltend gemacht,

(2) nach Vorlage des Angebots eine Einigung während der Prüffrist endgültig gescheitert ist, oder

(3) in Fällen dringlichen Änderungsbedarfs, wenn die Ausführung der zu ändernden Leistungen aufgrund des Fortgangs der Arbeiten zeitlich nicht oder nur mit wesentlichen Nachteilen aufgeschoben werden kann bzw. ein Aufschub die Vertragstermine gefährdet und das der AN auch bei Berücksichtigung deren Interesses an der vorherigen Vereinbarung der Vergütung überwiegt;

(4) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der AN zumutbar ist, insbesondere wenn eine nicht erhebliche Änderung vorliegt, die nur einem unwesentlichen Teil der beauftragten Gesamtleistung entspricht, deren Vergütung anhand der vertraglichen Preisermittlungsgrundlagen unschwer festzustellen ist und die keine erheblichen Auswirkungen auf den Bauablauf hat. Die Ausführung vor Ablauf einer Verhandlungsfrist ist der AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

7.1.5 Leistungen, hinsichtlich derer die Parteien uneinig sind, ob sie zum Leistungsumfang der AN gehören, erbringt die AN auf Anordnung der AG unverzüglich zunächst selbst. Mögliche Ansprüche auf Mehrvergütung der AN bleiben unberührt. Etwaige Streitigkeiten über die hierfür geschuldete Vergütung werden nach erbrachter Leistung durch die AN oder parallel hierzu geklärt; keinesfalls soll der Fertigstellungstermin durch Abstimmungsfragen zum Leistungssoll gefährdet werden. Der AN steht insbesondere kein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn die AG die Leistung dem Grunde nach angeordnet hat.

7.1.6 Mehrvergütungs- und Fristverlängerungsansprüche der AN sind ausgeschlossen, wenn sie eine geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt, ohne dass zuvor eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist oder zumindest die AG die Ausführung zuvor zumindest in Textform angeordnet hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie den Umstand der Leistungsänderung bzw. die Terminauswirkungen nicht erkennen konnte oder weil sie im Rahmen der Gefahrenabwehr gehandelt hat. § 2 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt.

7.2 Vergütungsanpassung bei geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen

- 7.2.1 Die Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, d.h. für den vermehrten oder verminderten Aufwand wird nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn gemäß § 650c Abs. 1 S. 1 BGB ermittelt. Die Parteien legen die im etwaigen Verhandlungsprotokoll bzw. die im Vordruck Preisermittlungsblatt 1 (**Anlagenkonvolut 1**) aufgeführten Zuschläge als angemessene Zuschläge i.S.d. § 650c Abs. 1 S. 1 BGB fest.
- 7.2.2 Entfallende Leistungen werden grundsätzlich mit allen zusätzlichen Aufträgen vollständig verrechnet, die bei der Realisierung des Vertragsgegenständlichen Einzelabrufs beauftragt werden. Stundenvereinbarungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Ausführungsfristen

Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass der in dem jeweiligen Einzelabruf (ob mit oder ohne Miniwettbewerb) pro Standort für die Herstellung aller beauftragten Leistungen vorgesehene Fertigstellungstermin eine Vertragsfrist gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B ist. Einer gesonderten Vereinbarung je Einzelabruf und Standort bedarf es hierfür nicht.

§ 9 Einsatz von Nachunternehmern

- 9.1 Jede Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen der AN auf einen Nachunternehmer oder der Austausch eines Nachunternehmers nach Vertragsschluss bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG (siehe Anlage 8 – Landesrecht -, Ziffer 2.1). Die AN hat der AG vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Nachunternehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass die AN auf die Ressourcen des Nachunternehmers uneingeschränkt zugreifen kann, soweit dies zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen erforderlich ist. Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Nachunternehmerauftrags.
- 9.2 Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit ihrem jeweiligen Nachunternehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anforderungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere entsprechend für die Ausführungen zur Sicherheitsüberprüfung/Vertraulichkeit. Die AN hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch bei ihrem Nachunternehmer ausreichend sicherheitsüberprüftes Personal zur Verfügung steht oder rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird.
- 9.3 Die Zustimmungserteilung nach Ziffer 9.1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Nachunternehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der Auswahl als Rahmenvertragspartner bzw. der Kriterien für den Einzelabruf unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Im Übrigen ist Ziffer 2.1 der Anlage 8 - Landesrecht - maßgeblich. Die AN hat für jeden Nachunternehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise, die seitens der AG auch von ihr selbst gefordert wurden, so recht-

zeitig, in der Regel spätestens 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn des Nachunternehmers, der AG vollständig in Textform vorzulegen, dass die AG die entsprechende Prüfung vornehmen kann. Die Zustimmung der AG gilt nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erteilt, wenn der AG die vollständigen Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorgelegt wurden und die Anmeldung ordnungsgemäß und transparent erfolgt ist und von der AG keine anderweitige Mitteilung erfolgt. Die AG kann eine einmal erteilte Zustimmung jederzeit und fristlos widerrufen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Anmeldung des Nachunternehmers nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, die Eignung des Nachunternehmers wegfällt oder die Nachbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und AG zur Folge hat. Auf die Pflichten der AN und die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5 der **Anlage 8** (VV-Bau Anlage 6-000- Landesrecht) wird hingewiesen.

- 9.4 Die AN hat fortlaufend Listen über die von ihr und ihren Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen und dies kontinuierlich und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die AN hat dafür zu sorgen, dass alle in ihrem und im Auftrag ihrer Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Die AG behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen der AG sind ihr Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, unverzüglich vorzulegen.
- 9.5 Die AN ist verpflichtet, der AG alle drei Monate, jeweils ab Zuschlag eines Einzelabrufs, eine Aufstellung aller für den jeweiligen Einzelauftrag eingesetzten Nachunternehmer und Nach-Nachunternehmer unter Nennung des vollständigen Firmennamens mit Geschäftsanschrift, beauftragter Leistung (Gewerk) und Zuordnung zur Kategorie KMU sowie dem prozentualen Anteil des jeweiligen Nachunternehmerauftrags am Gesamtauftragswert des Einzelabrufs zu übermitteln. Die AN ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten nebst Vertragsstrafenvereinbarung auch mit allen Nachunternehmern und Nach-Nachunternehmern zu vereinbaren. Die AN stimmt hiermit einer anonymisierten, d.h. in Zahlen und Prozentwerten übersetzte, Weitergabe bzw. Weiterverarbeitung dieser Daten zu.

§ 10 Unterlagen

- 10.1 Die AN hat alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen, insbesondere alle von ihr selbst hergestellten, sowie alle ihr von der AG oder von Dritten zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstige Materialien und Informationen, wie beispielsweise Pläne, Zeichnungen, Daten und Datenträger auf Verlangen der AG an diese herauszugeben. Pläne oder Zeichnungen sind hierbei als Pausen, Papier oder Transparent und in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben.
- 10.2 Unterlagen (z. B. Pläne), die die AG geliefert hat, bleiben ihr Eigentum und dürfen nur mit ihrer Zustimmung kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.3 Die AG ist berechtigt, die von der AN erstellten oder beigebrachten Unterlagen zu nutzen und zu verändern; dies ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 10.4 Sofern erforderlich, kann die AG jederzeit die kurzfristige Überlassung von Originalen (z.B. Originalzeichnungen und -unterlagen) zum Zwecke der Vervielfältigung verlangen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

- 11.1 Falls es sich bei der AN um eine ARGE in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft handelt, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend zu beachten.
- 11.2 Die ARGE-Partner haften für alle gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der AG persönlich, unbeschränkt und als Gesamtschuldner.
- 11.3 Jeder ARGE-Partner ist von dem/den anderen unwiderruflich und unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages für den/die anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Eine Erklärung, die einer der ARGE-Partner im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgibt, gilt als im Namen aller ARGE-Partner abgegeben, wenn nicht der Erklärende ausdrücklich darauf hinweist, nur für sich selbst handeln zu wollen.
- 11.4 Zahlungen der AG können mit befreiender Wirkung an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft geleistet werden. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Üblicherweise werden Zahlungen an den im Formblatt „Bietergemeinschaft“ genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- 11.5 Ohne Zustimmung der AG darf die ARGE keine weiteren Partner aufnehmen, keiner der ARGE-Partner die ARGE verlassen. Jede Änderung im Gesellschafterbestand der ARGE gilt gegenüber der AG erst dann als erfolgt, wenn diese der Änderung schriftlich zugestimmt hat. Auf Aufforderung durch die AG ist ein ARGE-Partner aus der ARGE auszuschießen, wenn in Bezug auf diesen ARGE-Partner Umstände vorliegen, die die fristlose Kündigung eines Bauvertrages rechtfertigen würden.

§ 12 Zusammenarbeit der Beteiligten

- 12.1 Die AN ist verpflichtet, an den im für den jeweiligen Projekterfolg erforderlichen Turnus stattfindenden Projektbesprechungen (in der Regel einmal wöchentlich) und ggf. auch an Besprechungen bereits vor dem Ausführungszeitraum, wenn das beauftragte Gewerk Besprechungsbestandteil ist, bei der AG (bzw. den weiteren AG), gegebenenfalls auch auf der jeweiligen Baustelle, teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch qualifiziertes Personal, in der Regel durch den benannten Bauleiter, sicherzustellen. Auf Anordnung der AG können zusätzliche Projektbesprechungen - soweit erforderlich - einberufen werden, an denen die AN ebenfalls teilzunehmen verpflichtet ist. Die Teilnahme an den Projektbesprechungen wird nicht gesondert vergütet.
- 12.2 In Projektbesprechungen wird der Bauleiter oder in Ausnahmefällen der stellvertretende Bauleiter der AN anwesend sein. Der Bauleiter (in Ausnahmefällen bzw. bei Vertretung der stellvertretende Bauleiter) ist befugt, alle vertragsrelevanten Willenserklärungen für die AN abzugeben und entgegenzunehmen. Eine abweichende personelle Vertretung in Projektbesprechungen ist nur im Einzelfall und in Abstimmung mit der AG zulässig; in diesem Fall muss die Vertretung ebenfalls befugt sein, alle vertragsrelevanten Willenserklärungen für die AN abzugeben und entgegenzunehmen. Der Austausch darf in jedem Fall nur gegen Mitarbeiter der AN mit gleichwertiger fachlicher Qualifikation erfolgen.

§ 13 Vertretung

- 13.1 Die Vertreter der AG (oder der ggf. weiteren AG) in kaufmännischer und baufachlicher Hinsicht werden im jeweiligen Einzelabruf, spätestens jedoch mit dem Zuschlagsschreiben benannt.
- 13.2 Die von der AG (oder ggf. der weiteren AG) bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Bauvorhabens eingesetzten Personen, insbesondere Architekt, Projektsteuerung und Sonderfachleute, sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der AG (oder ggf. der weiteren AG) grundsätzlich nicht berechtigt, sofern im Einzelabruf keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 13.3 Verhandlungen mit Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung der AG (oder ggf. der weiteren AG).
- 13.4 Die AN hat für den jeweiligen Einzelabruf einen weisungsbefugten, verantwortlichen (Gesamt)-Bauleiter nach Maßgabe der Anlage Einzelabruf (**Anlagekonvolut 1**) zu bestimmen. Die AN verpflichtet sich, den benannten Bauleiter tatsächlich zur Leistungserbringung einzusetzen und zu Besprechungen (Ziffer 12.1) zu entsenden. Die AG kann den Austausch des jeweiligen Bauleiters und/oder eines Stellvertreters verlangen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verhindert.

§ 14 Abnahme

14.1 Förmliche Abnahme

- 14.1.1 Die Abnahme von Leistungen erfolgt ausschließlich förmlich.
- 14.1.2 Die Trockenbauarbeiten der AN sind für den jeweiligen Standort/das Objekt gesondert nach Erledigung sämtlicher nach diesem Vertrag und seinen Anlagen jeweils beauftragter zusammenhängender Trockenbauarbeiten abzunehmen.
- 14.1.3 Bei der Abnahme sind Mängel aufzunehmen und Termine für die Mängelbeseitigung und für die Durchführung der Restarbeiten festzulegen. Sofern nichts Besonderes geregelt ist, sind die Mängel und Restarbeiten unverzüglich zu beseitigen bzw. vorzunehmen, jedenfalls innerhalb von zwei Wochen nach der durchgeführten Abnahme, es sei denn, die AN weist nach, dass diese Frist für einzelne Mängel nicht angemessen ist. Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Beeinträchtigung fremdgenutzter Flächen möglichst gering bleibt.
- 14.1.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder unzugängliche Teilleistungen im Sinne des §4 Absatz 10 VOB/B sind der AG mindestens 10 Werktage vor ihrer jeweiligen Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und auf schriftliches Verlangen einer der Vertragspartner bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Rechtswirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme werden mit dieser Zustandsfeststellung nicht ausgelöst.

14.2 Voraussetzung der Abnahme

Die AN ist nur dann berechtigt, die AG zur Abnahme aufzufordern, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: Vertragsgerechte Erbringung sämtlicher Lieferungen und Leistungen für den abzunehmenden Leistungsbereich ohne wesentliche Mängel.

§ 15 Rechnungslegung und Zahlungen

- 15.1 Sämtliche Rechnungen sind an die im jeweiligen Einzelabruf bezeichnete AG bzw. die dort genannte Rechnungsadresse zu richten. (siehe auch Pkt. 4.4) Für etwaige Zahlungsfristen sind die Bestimmungen unter § 4 dieses Rahmenvertrages maßgeblich.
- 15.2 Sämtliche Zahlungen der AG werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das angegebene Konto der AN geleistet.
- 15.3 Die Rechnungen sind nur als elektronische Rechnung zulässig und müssen den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung (ERechV) sowie des § 14 Abs. 3 UStG entsprechen. Sie sind an das E-Mail Postfach rechnungseingang@sprinkenhof.de zu senden.
- 15.4 Eine Abtretung oder Verpfändung der Zahlungsansprüche der AN ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 16 Mängelansprüche

16.1 Allgemeines

- 16.1.1 Mängelansprüche gegen den AN richten sich - soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist - in Art und Umfang nach § 13 VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Leistungen des AN fünf Jahre.
- 16.1.2 Es wird klargestellt, dass auch eine Häufung von optischen Mängeln und Reinigungsmängeln einen wesentlichen Sachmangel darstellen kann.
- 16.1.3 Die AG kann vor Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der betreffenden Leistungen verlangen. Im Rahmen der Besichtigung sollen vorhandene Mängel dokumentiert werden. Verweigert die AN die Teilnahme an Besichtigungen oder erscheint sie zur Besichtigung nicht, kann die AG einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ihrer Wahl mit der Mängelaufnahme befassen. Die Kosten der Beauftragung des Sachverständigen trägt in diesem Fall die AN.

16.2 Mängelbeseitigung vor Abnahme

Die AN ist auch schon vor der Abnahme verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens binnen einer ihr von der AG gesetzten, angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt die AN dieser Verpflichtung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so ist die AG berechtigt, den Vertrag insoweit zu kündigen und anschließend die Mängel auf Kosten der AN von einem Dritten beseitigen zu lassen.

16.3 Abtretung

Die AN tritt der AG sämtliche Mängelansprüche gegen Nocheinunternehmer zur Sicherung ab, was die AG hiermit annimmt. Die AG ist verpflichtet, von dieser Sicherungsabtretung

nur im Fall einer Insolvenz der AN Gebrauch zu machen. Nimmt die AG die AN aus diesen Gewährleistungsrechten in Anspruch, ist die AG zuvor zur Rückabtretung der jeweiligen Gewährleistungsansprüche an die AN verpflichtet.

§ 17 Haftung und Gefahrtragung

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haftet die AN nach den gesetzlichen Vorschriften. Die AN stellt die AG von allen im Zuge der Leistungserbringung nach diesem Vertrag entstehenden und damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen Dritter frei, sofern diese ursächlich auf Leistungen der AN beruhen und sie diese verschuldet hat. Das gilt auch für die Folgen von Produkthaftung.

§ 18 Zurückbehaltungsrechte

Der AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte zu, es sei denn die Rechte oder Ansprüche der AN sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für das Aufrechnungsrecht der AN. Das Recht der AN zur Aufrechnung besteht jedoch unbeschränkt, wenn die aufgerechnete Forderung der AN mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 19 Vertragsstrafe und Schadensersatz

- 19.1 Gerät die AN mit der Einhaltung der jeweils vereinbarten Fertigstellungstermine je Standort nach Maßgabe des jeweiligen Einzelabrufs in Verzug, hat sie je Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme (abzüglich vereinbarter Nachlässe und Rabatte) des Einzelabrufs, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme des jeweiligen Einzelabrufs, zu zahlen.
- 19.2 Gerät die AN mit etwaigen im Einzelabruf benannten Zwischenfristen in Verzug, verwirkt sie je Werktag, um den die Zwischenfrist schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Auftragssumme (abzüglich vereinbarter Nachlässe und Rabatte) des Einzelabrufs, die auf den Leistungsanteil entfällt, der zur jeweiligen Zwischenfrist geschuldet ist, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme des jeweiligen Einzelabrufs, die auf den Leistungsanteil entfällt, der zur jeweiligen Zwischenfrist insgesamt geschuldet ist.
- 19.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme des Einzelabrufs beschränkt, d.h. einschließlich einer etwaigen Vertragsstrafe wegen Überschreitung von Zwischenfristen. Soweit die AN bezüglich einer Zwischenfrist bereits in Verzug geraten ist, wird die Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Fristen nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug der AN eingetreten ist. Eine verwirkte Vertragsstrafe auf Zwischentermine entfällt, wenn der vereinbarte Fertigstellungstermin von der AN eingehalten wird und der AG durch den Verzug mit den Zwischenterminen kein Schaden entstanden ist.
- 19.4 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme erklärt werden. Ausreichend ist, dass die Vertragsstrafe bei Zahlung der Schlussrechnung geltend gemacht wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 19.5 Verschieben sich Ausführungsfristen nach § 6 Abs. 1 VOB/B, ohne wegen einer grundlegenden Störung des Bauablaufs ganz in Wegfall zu geraten, so gilt die Vertragsstrafe auch für die neuen Termine, und zwar auch dann, wenn die Vertragsparteien auf dieser Grundlage einen neuen Terminplan abgestimmt und die Vertragsstrafe nicht ausdrücklich erneut bestätigt haben.

§20 Sicherheiten

20.1 Vertragserfüllungssicherheit

- 20.1.1 Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen übergibt die AN der AG innerhalb von 18 Werktagen nach Erteilung eines Zuschlags für einen Einzelabruf eine selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öffentlichen Sparkasse gemäß Muster (siehe Anlage 4 – ggf. entsprechend der hier gemachten Vorgaben anzupassen) i.H.v. 5 % der vertraglich vereinbarten Netto-Auftragssumme des jeweiligen Einzelabrufs.
Die AG ist berechtigt eine Erhöhung der Bürgschaft um einen Betrag von 5% der Auftragssumme für vereinbarte und/oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 S. 1 VOB/B zu verlangen.
- 20.1.2 Die AN ist jedoch dann nicht zur Stellung der vorgenannten Sicherheit verpflichtet. Wenn die voraussichtliche Netto-Auftragssumme einen Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt. In diesem Fall ist die AG auch nicht berechtigt, einen entsprechenden Einbehalt als Vertragserfüllungssicherheit vorzunehmen. Etwaige Einbehalte der AG aufgrund von Pflichtverletzungen der AN bleiben unberührt.
- 20.1.3 Auf Verlangen der AG ist die AN verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 VOB/B im jeweiligen Einzelabruf erstreckt.
- 20.1.4 Die AG ist alternativ berechtigt, die Sicherheit durch Einbehalt i.H.v. 5 % der jeweiligen Netto-Abschlagszahlung vorzunehmen, bis die AN der AG die vorbezeichnete Vertragserfüllungsbürgschaft gestellt hat.
- 20.1.5 Nach Abnahme kann die AG diese Erfüllungssicherheit nur noch bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 3 % der Netto-Auftragssumme des Einzelabrufs in Anspruch nehmen. Gegen Aushändigung einer Bürgschaft für Mängelansprüche nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ist die AG verpflichtet, diese Erfüllungssicherheit an die AN herauszugeben.

20.2 Sicherheit für Mängelansprüche

- 20.2.1 Die AN verpflichtet sich, ab einer voraussichtlichen Netto-Auftragssumme i.H.v. 250.000 EUR Sicherheit für Mängelansprüche nach Abnahme zu leisten. Dazu hat sie spätestens 10 Bankarbeitstage nach Abnahme eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft einer in Deutschland zugelassenen Bank, Kreditversicherung oder öf-

fentlichen Sparkasse gemäß Muster (siehe Anlage 4 ggf. entsprechend der hier gemachten Vorgaben anzupassen) in Höhe von 3 % der Netto-Auftragssumme des jeweiligen Einzelabrufs als Sicherheit für die Mängelansprüche Zug-um-Zug gegen Herausgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft zu überreichen, es sei denn, dass Ansprüche der AG, die nicht von der Gewährleistungssicherheit umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf sie für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Soweit die AN keine Bürgschaft stellt, wird die AG einen entsprechenden Einbehalt vornehmen. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B wird ausgeschlossen.

- 20.2.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche ist der AN nicht vor Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen zurückzugeben. Im Falle einer gestaffelten Verjährungsfrist für Mängelansprüche kann die AN von der AG nach Ablauf der Verjährungsfrist für bestimmte Teilleistungen eine anteilige Enthaltung der Bürgschaft verlangen.

20.3 Sicherungszweck

Der jeweilige Sicherungszweck der Bürgschaft gemäß Ziffer 20.1 bzw. 20.2 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Musterbürgschaft (Anlage 4). Die Bürgschaftsansprüche verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen.

§ 21 Kündigung

21.1 Form

Für Kündigungen gilt die Schriftform.

21.2 Kündigung dieses Rahmenvertrags

- 21.2.1 Für die Kündigung des Rahmenvertrags aus wichtigem Grund gelten wechselseitig die gesetzlichen Kündigungsgründe. Ansonsten werden sich die Vertragspartner bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

- 21.2.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund ist insbesondere:

a) wenn die AN es versäumt, die Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen oder diese erlischt vor dem Zeitpunkt der Abnahme ihrer Leistungen durch die AG bzw. die AN es versäumt, auf Verlangen der AG den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung nach Nachfristsetzung nachzuweisen;

b) wenn sich die Solvenz der jeweils anderen Partei im Verhältnis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erheblich verschlechtert und eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht mehr erwartet werden kann,

c) wenn schwerwiegende Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch eine Partei vorliegen, aufgrund derer das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig erschüttert ist,

d) wenn bei einer AN in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft Mitgesellschafter ausscheiden, die einen wesentlichen Leistungsbeitrag übernommen haben;

e) wenn die AN gegen die Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes und /oder des SGB verstößt;

f) wenn die AN, ihre Nachunternehmer oder die Verleiher von Arbeitskräften ihre Pflichten gemäß § 3, 3a HmbVgG schuldhaft und nicht nur unerheblich verletzt haben oder die AN schuldhaft gegen die Verpflichtung aus § 5 und § 10 HmbVgG verstößt (§ 11 Abs. 2 HmbVgG).

21.2.3 Unter diesem Rahmenvertrag bereits beauftragte Einzelabrufe bleiben von einer Kündigung des Rahmenvertrags unberührt.

21.3 Kündigung von Einzelabrufen

21.3.1 Für die Kündigung von (Teil)-Einzelabrufen aus wichtigem Grund gelten wechselseitig Vorrangig die Regelungen der VOB/B. Liegt ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß Ziffer 21.2.2 vor, so berechtigt dieser auch zur Kündigung von Einzelverträgen. Zudem liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn:

a) die AN nachhaltig und erheblich die Erfüllung von Vertragspflichten verletzt, insbesondere einer Vertragskonformen Anordnung der jeweiligen AG nicht nachkommt, und die AG die AN schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände und unter Androhung der Kündigung abgemahnt und die AN nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,

b) die AN den von ihr benannten Bauleiter ohne Zustimmung der AG ausgetauscht und diesen auch nicht nach einer Abhilfeaufforderung der AG unverzüglich wieder eingesetzt, ohne dass die AN einen wichtigen betrieblichen Grund nachweisen kann;

c) die AN ohne bzw. trotz widerrufener Zustimmung der AG einen Nachunternehmer einsetzt und dessen Leistungsfähigkeit bzw. Eignung auch auf Anforderung der AG nicht nachgewiesen hat.

21.3.2 Die AN hat im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Verlangen der AG ihre Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Durchführung der Leistung, auch durch eine andere AN, möglich ist. Von ihr bis zur Vertragsbeendigung sowie im Zuge der Fertigstellung aufgrund erfolgter Kündigung erstellte und vervollständigte Unterlagen sind der AG unverzüglich zu übergeben.

21.3.3 Sofern die AG zur Kündigung der Leistungen der AN berechtigt ist, kann sie anstelle der Gesamtleistung oder eines in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung auch einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks gemäß § 648a Abs. 2 BGB teilkündigen.

§22 Versicherungen

22.1 Soweit die AN Planungsleistungen erbringt (siehe 6.2.2), ist sie verpflichtet, für den Fall der Inanspruchnahme durch die AG oder weitere AG, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für die Dauer des Rahmenvertrags vorzuhalten und nachzuweisen.

22.2 Die Deckungssumme der Baubetriebs-/ Haftpflichtversicherung muss pro Schadensfall eine Inanspruchnahme (jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr)

- Für Personenschäden in Höhe von EUR 5.000.000,00
- Für sonstige Schäden in Höhe von EUR 5.000.000,00

ermöglichen.

22.3 Die AN hat der AG das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage von Kopien der Versicherungspolice mit Abschluss dieses Rahmenvertrags und sodann jeweils jährlich sowie auf gesondertes Verlangen der AG nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken. Die Haftpflichtversicherung der AN muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein.

22.4 Die AN ist verpflichtet, den Wegfall des Versicherungsschutzes der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die AN ist ferner verpflichtet, das Versicherungsunternehmen aufzufordern, eine Minderung oder das Ende des Versicherungsschutzes unverzüglich auch unmittelbar der AG selbst anzuzeigen. Die AN hat eine schriftliche Bestätigung des Versicherers über die Betriebshaftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Zuschlagserteilung auf die Rahmenvereinbarung vorzulegen; eine schriftl. Bestätigung des Versicherers über die Berufshaftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Zuschlagserteilung auf den Einzelabruf.

§ 23 Hamburgisches Transparenzgesetz

23.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

23.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner etwaigen Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn die AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.

§ 24 Datenschutz

- 24.1 Die AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) 2016/679, des § 299 SGB V sowie den Regelungen des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels von SGB X, insbesondere den Vorgaben des § 78 SGB X. Im Übrigen wird auf die DSGVO-Information (Anlage 5) verwiesen.
- 24.2 Die Vertragspartner gewährleisten für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich die Sicherheit der Datenverarbeitung durch die Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen und eine dem jeweiligen aktuellen gängigen technischen Stand entsprechende Prüfung aller eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten auf deren Freiheit von Computerviren.

§ 25 Schlussbestimmungen

- 25.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform gilt ebenso für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 25.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, soweit diese Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zulässig ist. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 25.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags wegen des darin vereinbarten Leistungsumfangs unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

Hamburg, den 17.9.24

Hamburg, den 17.09.2024

